Wandel von Deutungsmustern zum Verbot von Totenkronen auf der Grundlage von Bestattungsverordnungen im hessischen Raum

Wenn man versucht die Lebenswirklichkeiten der Menschen in früheren Jahrhunderten zu verstehen, ist es sinnvoll und notwendig zu fragen, wie eine Gesellschaft mit Sterben und Tod umgegangen ist. Hinweise hierzu finden sich unter anderem in Gebräuchen bei der Bestattung der Verstorbenen.

Wege zur Deutung von Bestattungsritualen

Der französische Ethnologe Arnold van Gennep veröffentlichte 1909 unter dem Titel Les Rites de passage eine Studie, in der er sich unter anderem mit der Bedeutung von Riten beschäftigte. Danach sind Riten traditionell vorgeschriebene Handlungen zur Bewältigung von Krisensituationen, in denen sich die Zustände innerhalb einer Gemeinschaft verändern. Van Gennep bezeichnete solche Zustandsänderungen als Übergänge. Bei ihnen lassen sich drei Abschnitte, mit jeweils eigenen Riten, unterscheiden: Trennung, Schwelle und Angliederung. Im Fall von Tod und Bestattung steht der Trennungsaspekt im Vordergrund. Der Tod eines Mitglieds stellt ein traumatisches Ereignis dar, welches den Zustand der Gruppe nachhaltig beeinflusst. Erst entsprechende Zeremonien ermöglichen die Stabilisierung einer Gemeinschaft. In diesem Sinne sind Bestattungsrituale zu verstehen. Allerdings wandeln sich Traditionen im Laufe der Zeit, was ein Verständnis aus heutiger Sicht mitunter schwierig macht.

Die Kraft eines Rituals entsteht nicht zuletzt aus seiner Inszenierung. Hierzu zählt außer Sprechakten, wie Leichenpredigten und Nachruf, auch die materielle Ausstattung wie zum Beispiel Bekleidung, Sargschmuck und Grabbeigaben. Sofern diese als Grabfunde erhalten sind, bedürfen sie der Deutung. Oft jedoch entziehen sie sich einer zweifelsfreien Einordnung, da die Ritualabläufe hinter den Funden zumeist nicht vollständig überliefert sind und rekonstruiert werden müssen. Das muss mit äußerster Vorsicht geschehen, denn allzu leicht fließen Vorstellungen und Einschätzungen auf der Basis eigener Erfahrungen ein. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit der Bedeutungszuschreibung von Bestattungselementen. Erst eine Betrachtung aus vielen unterschiedlichen Blickwinkeln und die daraus gewonnenen Erkenntnisse verhelfen zu anschlussfähigen Aussagen. So bietet unter anderem die Betrachtung von Gesetzestexten eine Möglichkeit zur Einschätzung von Bestattungspraktiken.

Totenkronen im Kontext juristischer Vorgaben

Totenkronen sind Kopfbedeckungen aus mitunter wertvollem Material, die zunächst den Toten aufgesetzt und mit ihnen begraben, später auch als nicht permanenter Sargaufsatz während des Beisetzungsrituals verwendet wurden. Im letzteren Fall pflegten sie nach dem Begräbnis am Grab oder in der Kirche ausgestellt zu werden. Sie waren Bestandteil des Bestattungsbrauchtums bei unverheiratet Verstorbenen (unabhängig vom Geschlecht) und Kindern. Ihre Verwendung kann nach vielen unterschiedlichen Gesichtspunkten untersucht werden, von Fragen der Symbolik und der Tradition bis zu vielleicht profanen wie der der Wiederverwendung.

Die Forschung – zunächst die volkskundliche – beschränkte sich im 19. Jahrhundert auf einzelne lokale Sachdarstellungen und wandte sich erst im 20. Jahrhundert dem Phänomen der Verwendung als solcher zu, als der Brauch selbst im Niedergang begriffen war und der Hintergrund der Verwendung der Kronen in Vergessenheit zu geraten drohte (Abb. 1-3).



Abb. 1 Totenkrone (Bandartiger Kranz) aus leonischen Drähten, Frauenkirchhof Dresden/Sachsen, \otimes Landesamt für Archäologie Sachsen, Aufnahme: J. Lippok



Abb. 2 Totenkrone (Diadem) aus leonischen Drähten mit weißen Hohlglasperlen, St. Marien- und Andreaskirche Rathenow/Brandenburg. Foto: BLDAM/D.Sommer



Abb. 3 Totenkrone für Caroline Erdmuthe Auguste Jenichen, Stadtpfarrkirche St. Nikolai, © Luckau Niederlausitzmuseum Luckau, Aufnahme: H. Vonderlind

Obwohl mittlerweile viele Erkenntnisse über Totenkronen gewonnen werden konnten, ist eine eindeutige Interpretation nicht möglich. Sie sind in protestantischen wie in katholischen Gegenden nachgewiesen. Die ältesten Funde stammen aus dem 17. Jahrhundert, doch vermutlich waren Totenkronen schon davor Teil von Bestattungen. Der Brauch hat sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten, und es gibt darüber hinaus noch vereinzelte Belege für das 20. Jahrhundert. Während dieser ganzen Zeit waren Form und die Verwendung von Totenkronen einem Wandel unterworfen. Seit dem 17. Jahrhundert unterlagen Totenkronen mitunter in Bestattungsverordnungen einem Verbot. Wenn nun aber, wie auch archäologisch belegt, der Gebrauch von Totenkronen dennoch bei Bestattungen weit verbreitet war, lohnt es sich, diese gesetzlichen Regelungen genauer in den Blick zu nehmen.

Während für viele Landschaften Deutschlands die Bräuche anhand der Realien und der Überlieferung untersucht wurden, ist von Gerald Bamberger das Thema des Gebrauchs von Totenkronen durch systematische Auswertung entsprechender Archivalien angegangen worden. Er hat aus jenen Staaten, die in der frühen Neuzeit auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen lagen, eine Reihe von Bestattungsverordnungen zusammengestellt und übertragen. Es handelt sich hierbei um eine Sammlung von Erlassen und Verordnungen an Justiz- und Polizeibehörden, die teils von Landesfürsten, teils von Landesregierungen verfasst wurden, sowie um Korrespondenzen von Beamten. Diese Sammlung von über fünfzig Verordnungen und Verordnungsentwürfen hat ihm zur Grundlage einer Auswertung hinsichtlich der Verbreitung des Kronengebrauchs gedient – denn eingeschränkt zu werden verdient nur ein praktizierter Brauch und bekräftigen muss man das Verbot nur bei Nichtbeachtung. Darüber hinaus lohnt es sich jedoch auch zu untersuchen, welche Argumente für das Verbot dienten, wobei zu bedenken ist, dass die gewonnenen Erkenntnisse wegen der geographischen Beschränkung der Quellen nicht allgemeingültig sein können.

Die Dokumente, die - neben Regularien für andere Bestattungselemente - Vorschriften für den Gebrauch von Totenkronen enthalten, umfassen den Zeitraum von 1666 bis 1838. Bis auf wenige Ausnahmen gehen sie auf staatliche Initiative zurück. Obwohl jeder Staat eigene Verordnungen erließ, zeugen Gliederung, Wortwahl und zeitliche Abfolge in manchen Fällen von einer Übernahme eines älteren Vorbilds. Es finden sich auch Belege dafür, dass die Verordnungen nicht immer verbreitet und im Volk bekannt waren, so dass wiederholte Anordnungen zwar auf Nichtbeachtung der Vorschrift hinweisen, die Ursache aber nicht immer feststeht.

Versucht man die Argumente zu systematisieren, findet sich:

- Der materielle Aufwand für den Sargschmuck ist zu belastend (ab 1640 in Hessen-Darmstadt, danach allenthalben das Hauptargument)
- Es handele sich um Aberglauben (1739 Nassau-Diez, was nach Bamberger auch als "katholisches Brauchtum" gelesen werden könnte. Abgesehen vom offenbar konservativen Verhalten der katholischen Landbevölkerung wie 1807 für Mengerskirchen belegt erließen aber ausgerechnet die geistlichen Staaten ein Totalverbot! Immerhin ist dieses das einzige religiös motivierte Argument unter den genannten.)
- Die Versammlung am aufgebahrten Leichnam unterstütze die Verbreitung von Krankheiten (1772 Nassau-Oranien). Dieses Argument ist offensichtlich epochentypisch.
- Die Aufbewahrung von Kronen in der Kirche führe zu Beschädigungen der Wände (1781 Hessen-Kassel).
 Auch dieses späte Argument ist aufklärerisch-rational.

Als Abhilfe wurde verordnet:

 Die Eigenkronen sind durch wiederzuverwendende Leihkronen zu ersetzen, welche in der Pfarrei aufbewahrt werden. Die Leihgebühr richtet sich oft nach nach Alter oder sozialem Status. Auch werden mitunter Zunftkronen als Leihkronen zugelassen.

Das wurde verordnet 1669 in Hessen-Darmstadt, miteinander übereinstimmend 1762 in Nassau-Usingen, 1768 in Nassau-Weilburg und 1784 in den Solmsischen Staaten (die aber bereits seit 1770 eine Leihkrone

verordnet bekamen), 1774 für das Landvolk um Frankfurt. Für Gelnhausen sind Leihkronen nachgewiesen. In den geistlichen Staaten wurden erst für 1838 und nur in Ober-Abtsteinach Leihkronen nachgewiesen; die Pfarrei gehörte jedoch nicht dauernd zu Mainz.

- Es darf nur eine Krone aus Grünpflanzen verwendet werden.
 Das wurde verordnet 1737 in Hanau und sollte 1748 in Hessen-Kassel und 1781 in Petterweil übernommen werden. Es kam dort aber zu keiner diesbezüglichen Regelung.
- Es wird keine Krone verwendet, teilweise sogar überhaupt kein Sargschmuck.

 So 1754 in Nassau-Diez, 1781 in den saynischen und wiedischen Staaten, 1808 in Wetzlar und in den geistlichen Staaten 1736 in Mainz, 1737 in Fulda und Trier. Diese weitestgehende Regelung musste gelegentlich wegen des einzigen mit einigem Erfolg vorgetragenen Gegenargumentes modifiziert werden, dass sie nämlich die Pfarrer, Küster usw. um Einnahmen aus Leihgebühren brächte. Ungewöhnlich ist die Regelung, die schon 1739 in Nassau-Diez erlassen wurde: Eigenkronen waren noch zugelassen, wenn sie mitbestattet wurden.

Inwieweit die Verordnungen befolgt wurden und der Einsatz von Totenkronen in diesem Sinne reglementiert werden konnte, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Doch allein die Tatsache, dass die entsprechenden Gesetzestexte ständig erneuert und teilweise erweitert wurden, lässt Zweifel an der Akzeptanz der Regelungen aufkommen. Auch die Schriftstücke, in denen wiederholt die Durchsetzung der Vorschriften angemahnt wird, weisen auf einen mäßigen Erfolg hin. Es ist auch denkbar, dass Verordnungen unzureichend oder gar nicht zur ländlichen Bevölkerung gelangten und somit nicht bekannt waren. Die vorliegenden Dokumente lassen jedenfalls den Schluss zu, dass der Gebrauch von Totenkronen im hessischen Raum während mehr als 160 Jahren Bestandteil des Bestattungsbrauchtums war, der Umgang mit ihnen jedoch einigen Einschränkungen unterworfen wurde und somit einem Wandel der Nutzung unterlag.

Die hier betrachteten juristischen Texte führen zu weiteren Fragen, die in gesonderten Untersuchungen behandelt werden müssen. So ist bisher nicht bekannt, wie verbreitet die tatsächliche Einführung von Leihkronen war und welche Konsequenzen sich daraus ergaben. Da die erhobenen Gebühren eine neue Einnahmequelle für Kirchen gewesen dürften, wären hierfür, falls noch vorhanden, weitere Rechnungsbücher der Kirchengemeinden zu prüfen.

Offene Fragen

Ganz offenbar haben die Totenkronen im Bestattungsbrauchtum im Laufe der Zeit einen Bedeutungswandel erfahren, vergleicht man ihren wechselnden Gebrauch im siebzehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert. Zu fragen ist, ob sich dieser Wandel auf die Reglementierungen zurückführen lässt.

Weitere Forschungen auf der Grundlage der gesetzlichen Verordnungen selbst könnten zum Verständnis des Umgangs mit Totenkronen beitragen und so bisherige Deutungsmuster erweitern, bestätigen oder gegebenenfalls revidieren.

Literatur:

- G. Bamberger, Totenkronen und Totenkränze in Hessen als Gegenstand von Verordnungen. In: W. Neumann (Red.), Totenhochzeit mit Kranz und Krone. Zur Symbolik im Brauchtum des Ledigenbegräbnisses. Ausstellungskatalog Kassel (Kassel 2007), 46 79
- I. Därmann, Kulturtheorien zur Einführung (Hamburg 2011)
- W. Neumann (Red.), Totenhochzeit mit Kranz und Krone. Zur Symbolik im Brauchtum des Ledigenbegräbnisses. Ausstellungskatalog Kassel (Kassel 2007)